

## Bekanntmachung

1. Die ursprünglich schon für einen früheren Zeitpunkt in Aussicht genommene

### außerordentliche Hauptversammlung

wird hiermit gemäß § 13c, Abs. 3 der Satzung für

Sonntag, den 11. November 1934, vormittags 9 Uhr  
nach Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus

einberufen.

Die Tagesordnung wird noch fristgemäß bekanntgegeben; ihr Hauptpunkt wird die Beschlußfassung über die im Börsenblatt Nr. 161 vom 13. Juli 1934 veröffentlichte Satzung und die hierzu im Börsenblatt Nr. 228 vom 29. September 1934 bekanntgegebenen Änderungen sein.

2. Gleichzeitig teilen wir mit, daß anlässlich der Übernahme des Vorsteheramtes durch Herrn Wilhelm Baur

### der Bund reichsdeutscher Buchhändler

gegründet und seine Eintragung ins Vereinsregister bereits beantragt worden ist.

Über die sich aus dieser Gründung ergebenden organisatorischen Maßnahmen wird in der Hauptversammlung des Börsenvereins berichtet werden. Die für die Mitgliederüberführung notwendigen Vorschriften werden seinerzeit im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Leipzig, den 6. Oktober 1934

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Wilhelm Baur  
Theodor H. Fritsch

Paul Mitschmann  
Martin Riegel

Dr. Hellmuth v. Hase  
Herbert Hoffmann

Ernst Reinhardt  
Albert Diederich

## Bekanntmachung

Noch im Laufe dieses Sommers haben vereinzelte Buchhandlungen durch ihre Auslagen im Schaufenster und Ladeninnern, durch Prospektversand und Verzeichnisse erkennen lassen, wie wenig sie sich von den Grundsätzen bestimmen lassen, die für den guten Buchhandel im nationalsozialistischen Staate verpflichtend sind. Wir begegnen in der Presse und im Schriftverkehr immer wieder dem Vorwurf, daß hier und da Firmen fortfahren, schädliche und unerwünschte Bücher anzubieten, die den Bücherkäufer unnötig belasten und enttäuschen müssen.

Die verbotenen Bücher sind jeweils im Börsenblatt angezeigt worden; wer außerdem im Zweifel ist, ob das eine oder andere Buch Anspruch auf Vertrieb durch den Buchhandel hat, wende sich an die Geschäftsstelle.

Auch ohne ausdrückliche amtliche Anweisung muß jeder Buchhändler wissen, auf was es heute ankommt. Wer volksschädliches Schrifttum vertreibt, wird sein Recht auf Berufsausübung verlieren.

Leipzig, den 1. Oktober 1934

Wilhelm Baur, Erster Vorsteher